

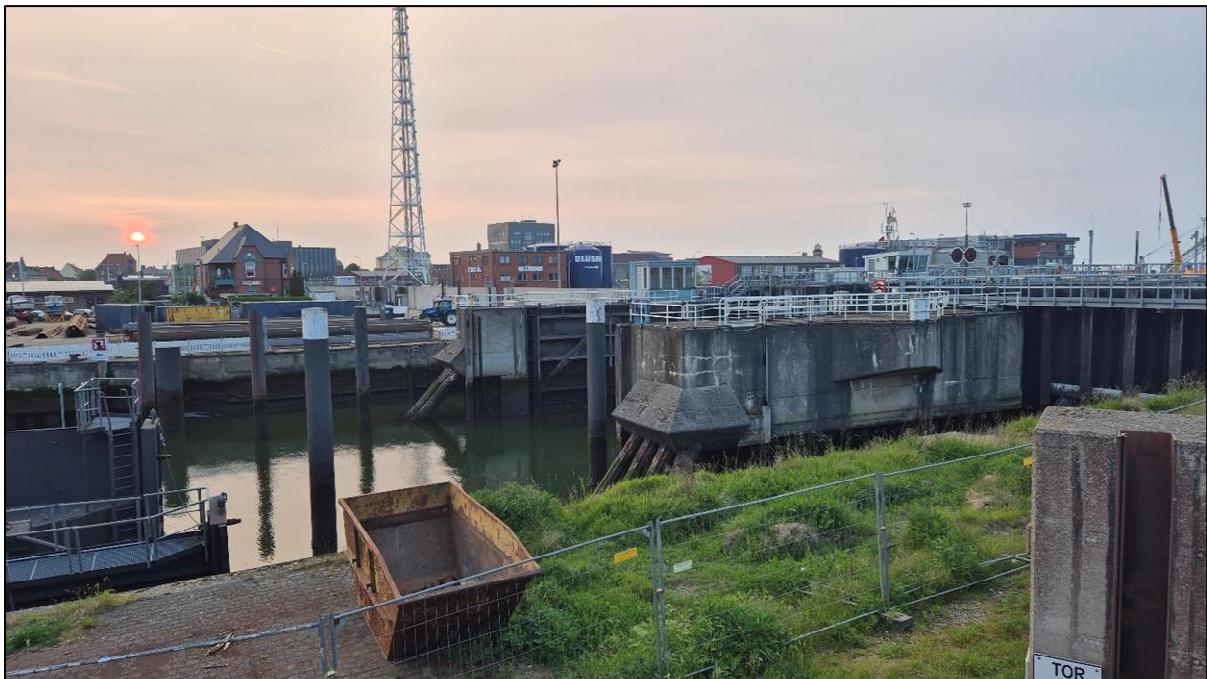
# **FAUNISTISCHES GUTACHTEN**

## **– Brutvögel & Fledermäuse –**

Zum Bebauungsplan Nr. 216

**„Hafenkopf Alter Fischereihafen“**

**Stadt Cuxhaven**



**Stand: 07.07.2025**

**Bearbeiter: Dr. Marc Reichenbach (Dipl.-Biol., Dipl.-Ökol.)**  
**Dr. Sonja Schaper (Dipl.-Biol.)**  
**Lena Steinmann (M.Sc. Landschaftsökologie)**

**NWP Planungsgesellschaft mbH**

Gesellschaft für räumliche  
Planung und Forschung

Escherweg 1  
26121 Oldenburg

Postfach 5335  
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0  
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail [info@nwp-ol.de](mailto:info@nwp-ol.de)  
Internet [www.nwp-ol.de](http://www.nwp-ol.de)





## 1 Veranlassung

Im Rahmen eines Bauvorhabens wurden die Hafenanlagen im Norden des Alten Fischereihafens in Cuxhaven nebst umliegender Flächen und Gebäude (Titelbild, Abb. 2-4) auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Brutvögeln sowie Fledermäusen untersucht. Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (insbesondere keine Tötung geschützter Tiere, keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wurde am 31.05.2025 und 01.06.2025 eine Kontrolle der betroffenen Gebäude (mit Ausnahme der Gaststätte ‚Die Kiste‘, die nicht von Baumaßnahmen betroffen ist) auf dauerhaft genutzte Vogelnester (Schwalbennester, Mauersegler) und eine Ausflugskontrolle für Fledermäuse durchgeführt. Die Ausflugskontrolle wurde mit zwei Personen durchgeführt, die die Schleuse und den angrenzenden Luftraum jeweils an der Nord- und Südseite auf ausfliegende Tiere kontrollierten.

## 2 Ergebnisse

Brutplätze von gebäudebewohnenden Vögeln wurden lediglich an Gebäuden im umlaufenden 50 m-Puffer festgestellt, die nicht von Baumaßnahmen betroffen sind (Abb. 1): Brutplätze von Mauersegler (Gebäude an der Präsident-Herwig-Str. 21, ‚Fischhalle IV‘, Abb. 5), Haussperling, Hausrotschwanz, Straßentaube, sowie Reste von Schwalbennestern an der Fährstr. 2 (Abb. 6), wobei es sich bei Letzteren nicht um genutzte Brutplätze handelt. Im Hafenbecken südlich der Schleusentore wurde ein abfliegender Eisvogel beobachtet. Ein Brutplatz der Art in den verkleideten Kaimauern ist zwar unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen. Es wurde allerdings im Laufe mehrerer Stunden nur dieser eine Flug beobachtet, was nicht auf einen Brutplatz schließen lässt.

Es ergaben sich an der Schleuse keine Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung durch Fledermäuse oder höhlenbrütende Vögel. Es wurden keine auffälligen Einschlupfmöglichkeiten oder attraktive Quartierstrukturen für Fledermäuse oder gebäudebrütende Vögel vorgefunden. Die Schleuse wird nachts am oberen Ende beleuchtet (vgl. Abb. 2), was eine Besiedlung durch Fledermäuse erschwert. Es wurden darüber hinaus keine jagenden Fledermäuse im Plangebiet beobachtet.

**Tabelle 1: Datum und Witterung der Fledermauserfassungen (nach Brutvogel-Erfassungen)**

Datum	Wind		Bewölkung [%]		Temperatur [°C]		Witterung
	Richtung	Stärke [Bft]	von	bis	von	bis	
31.05.2025 (Südseite Schleuse)	O	1-2	20	0	17	16	Trocken
01.06.2025 (Nordseite Schleuse)	SW	3	80	80	15	15	Trocken

**Tabelle 2: Spektrum der nachgewiesenen Vogelarten mit Gefährdungs- und Brutstatus 2025<sup>1</sup>**

(Bn = Brutnachweis, Bzf = Brutzeitfeststellung (mögliches Brüten aufgrund einmaliger Beobachtung im geeigneten Habitat), NG = Nahrungsgast, ÜF = Überflug; hervorgehoben: gefährdete Arten)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungsgrad Niedersachsen <sup>2</sup>	Gefährdungsgrad Deutschland <sup>3</sup>	EU-VSR Anhang I <sup>4</sup>	Schutzstatus <sup>5</sup>	Status bzw. Anzahl Brutreviere
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*	-	§	NG
<b>Eisvogel</b>	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	x	§§	NG
<b>Graureiher</b>	<i>Ardea cinerea</i>	3	*	-	§	ÜF
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-	§	2 Bzf
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	-	§	4 Bzf
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*	-	§	NG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	-	§	1 Bn
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-	-	1 Bzf
<b>Rauchschwalbe</b>	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	-	§	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	§	1 Bzf
<b>Silbermöwe</b>	<i>Larus argentatus</i>	2	V	-	§	NG
<b>Stockente</b>	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	*	-	§	NG
Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>	◆	◆	-	-	1 Bn
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*	-	§	NG

<sup>1</sup> Kategorien: \* = ungefährdet, ◆ = nicht klassifiziert, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, V = Vorwarnliste; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

<sup>2</sup> Krüger & Sandkühler (2022)

<sup>3</sup> Ryslavý *et al.* (2020)

<sup>4</sup> Südbeck *et al.* (2005)

<sup>5</sup> Theunert (2008)

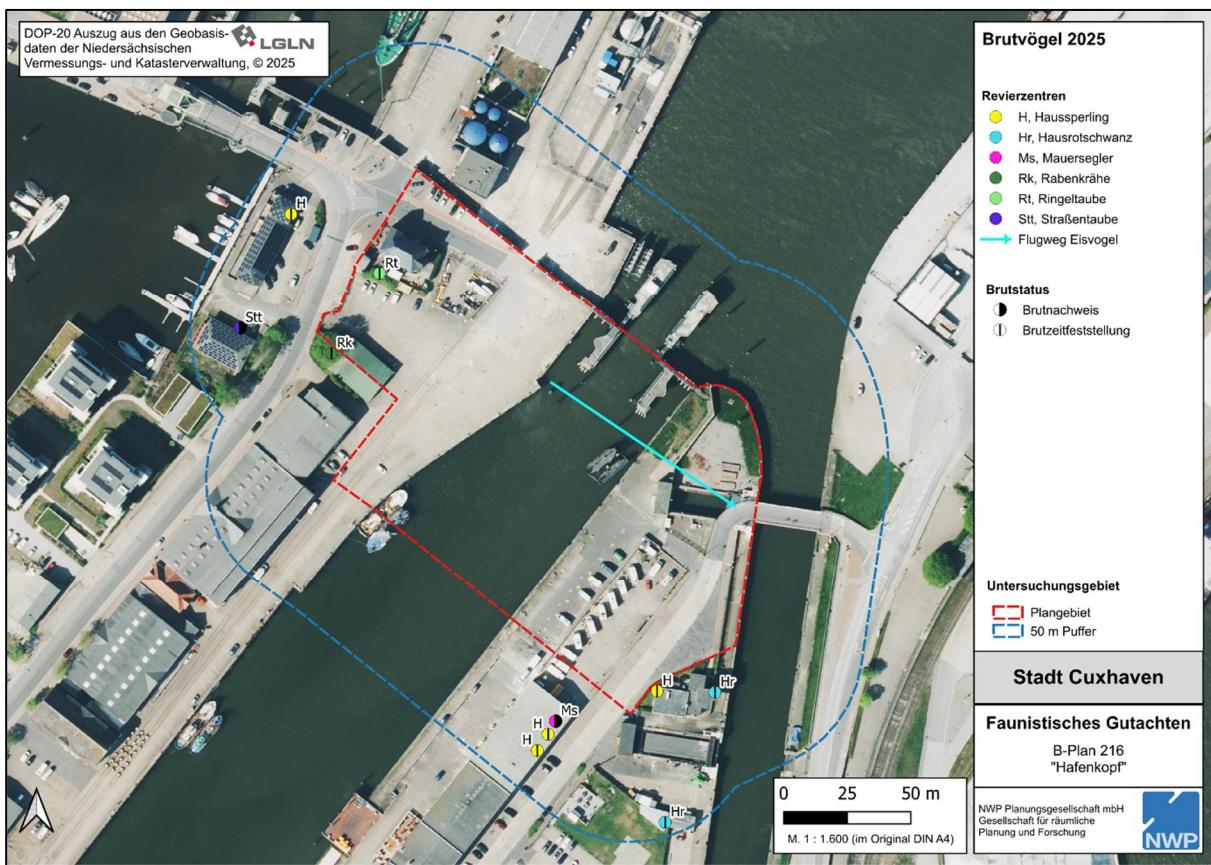


Abb. 1: Brutplätze sowie Beobachtungen von Rote Liste-Arten im Untersuchungsgebiet

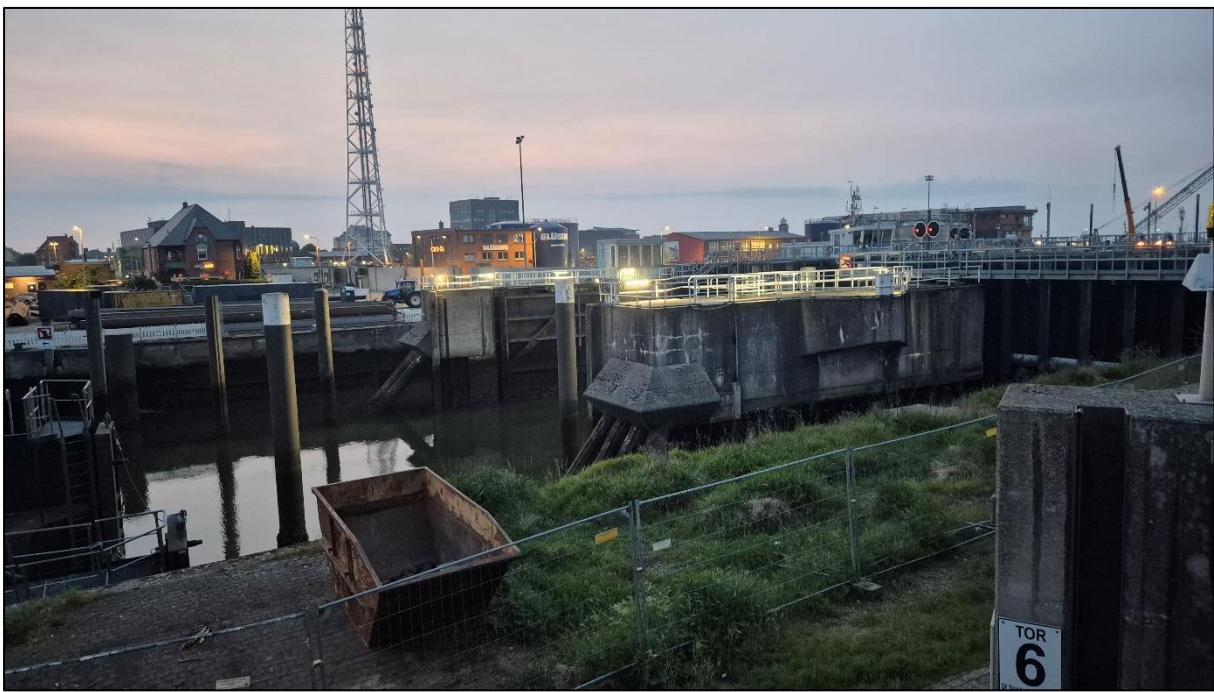


Abb. 2: Schleuse in der Dämmerung mit Beleuchtung



Abb. 3: Flächen östlich der Schleuse, im Hintergrund rechts Gebäude Präsident-Herwig-Str. 21



Abb. 4: Flächen westlich der Schleuse, rechts im Hintergrund Gaststätte ‚Die Kiste‘



Abb. 5: Einfliegender Mauersegler, Präsident-Herwig-Str. 21



**Abb. 6: Reste entfernter Schwalbennester; Drahtkonstruktion verhindert teils eine Wiederansiedlung von Schwalben, Fährstr. 2**

### 3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

In den untersuchten Strukturen gab es keine Hinweise auf aktuell besetzte Quartiere von Fledermäusen. Auch brütende Vögel sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht von Baumaßnahmen betroffen.

Es bestehen für das Bauvorhaben demnach keine artenschutzrechtlichen Hindernisse, da es nicht zu einer Tötung von Fledermäusen im Quartier und nicht zu einer Zerstörung von im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) kommt. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor, da keine Besiedlung mit geschützten Arten festgestellt wurde.

Um eine Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind Bau- und Abbrucharbeiten (auch sanierungsbedingte Beseitigung von Nestern) nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d.h. nur von Mitte September bis Anfang März.

Zwar sind aktuell keine Hinweise auf Gebäudebrüter oder Fledermäuse gegeben, jedoch ist eine spätere Besiedlung nicht grundsätzlich auszuschließen, daher kann es auch auf Umsetzungsebene zur Notwendigkeit von Ausweichmöglichkeiten in Form von künstlichen Bruthilfen bzw. Nistkästen an geeigneten Gebäuden in der Umgebung kommen.

Zur Vermeidung und Minimierung von Vogelschlag sind bei großen Glasfronten geeignete Maßnahmen umzusetzen. So sind bei den Glasfassaden und Glasbauteilen, die eine Durchsicht auf dahinter liegende Freibereiche ermöglichen bzw. eine scheinbare Durchfliegbarkeit in die Räume hinter den Scheiben visualisieren, Vogelschutzmaßnahmen zu beachten, um sicherzustellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Bei zusammenhängenden Glasflächen von  $> 2 \text{ m}^2$ ,

ohne Leistenunterteilung, muss reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%), das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben (hochwirksame Markierungen der Kategorie A) oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung (sogenanntes Vogelschutzglas) aufweist.

Es kommt durch das geplante Vorhaben nicht zu einem Berühren der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.